

Satzung

Stand 1. Oktober 2021

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsverbände
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beitragszahlung
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe
- § 10 Gewerkschaftstag
- § 11 Bundesvorstand
- § 12 Bundesleitung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft
- § 15 Grundsatzkommission
- § 16 BTB – Arbeitnehmervertretung
- § 17 BTB – Frauenvertretung
- § 18 BTB – Vertretung der Seniorinnen und Senioren sowie der Hinterbliebenen
- § 19 BTB – Jugend
- § 20 Arbeitskreise
- § 21 Geschäftsjahr
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Bundeszeitschrift
- § 24 Auflösung des BTB
- § 25 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen "BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion", im weiteren BTB genannt.
- (2) Der Sitz des BTB ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BTB ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss seiner Mitgliedsverbände. Die Mitgliedsverbände organisieren Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Betrieben des öffentlichen Dienstes, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privatisierten Bereichs sowie die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Auszubildenden, Seniorinnen und Senioren sowie Hinterbliebene aus diesen Bereichen auf berufsständischer Grundlage.
- (2) Der BTB sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mittel durchzusetzenden Interessen seiner Mitgliedsverbände. Er will insbesondere einen Beitrag dazu leisten, dass der Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und des privatisierten Bereichs die notwendige Beachtung und eine gerechte Wertung zuteilwerden. Dabei vertritt der BTB die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen des technischen und naturwissenschaftlichen Dienstes.
- (3) Der BTB kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit erforderlicher personeller Ausstattung einrichten.
- (4) Der BTB sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreaming als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des BTB können erwerben:
 - a) die Landesgliederungen des BTB in den Bundesländern,
 - b) Organisationseinheiten auf Bundesebene,
 - c) Einzelmitglieder mit dem Ziel der Gründung einer Organisationseinheit im Einvernehmen mit der zuständigen Landesgliederung. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesleitung.
 - d) Mitgliedsverbände oder Organisationseinheiten ohne rechtsfähigen Vorstand mit der Zielsetzung der Gründung eines arbeitsfähigen Mitgliedsverbandes. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesleitung,

- (2) Landesgliederungen und Organisationseinheiten auf Bundesebene werden nachfolgend als Mitgliedsverbände bezeichnet. In den Organen nach § 9 a) und b) nehmen die Mitgliedsverbände mit weniger als 50 Einzelmitgliedern als Gäste teil.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BTB repräsentieren den BTB auf Landesebene bzw. innerhalb ihres Organisationsbereiches.
- (2) Über ihren organisatorischen Aufbau entscheiden die Mitgliedsverbände des BTB selbst.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsverbände haben Anspruch auf tatkräftige Unterstützung bei der Interessenvertretung durch den BTB im Sinne des § 2 Abs.2.
- (2) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet:
 - (a) die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - (b) den BTB über wichtige Vorgänge laufend zu unterrichten,
 - (c) den festgesetzten monatlichen Beitrag regelmäßig und termingerecht zu zahlen.
- (3) Ist ein Mitgliedsverband mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Bundesleitung festzustellen und dem Mitgliedsverband mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag der Bundesleitung kann der Bundesvorstand in begründeten Fällen Anträgen auf Stundung von Beitragszahlungen stattgeben und Ausnahmen vom Ruhen der Mitgliederrechte zulassen.

- (5) Die Rechte und Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 gelten sinngemäß für Einzelmitglieder.
- (6) Der BTB gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion und der Rechtsschutzordnung des BTB.

§ 7 Beitragszahlung

- 1) Die Mitgliedsverbände zahlen an den BTB die Beiträge, die dem BTB unmittelbar zufließen und die Beitragsanteile, die der BTB an den dbb – beamtenbund und tarifunion abführt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den BTB wird vom Gewerkschaftstag des BTB festgesetzt.
- (3) Für die Höhe der Beitragsanteile und sonstige Zahlungen an den dbb – beamtenbund und tarifunion gelten die Beschlüsse der hierfür zuständigen Beschlussgremien des dbb – beamtenbund und tarifunion. Die Mitgliedsverbände des BTB sind verpflichtet, diese Beschlüsse ebenso zu respektieren, wie der BTB.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder, die die Mitgliedsverbände des BTB haben. Maßgebend ist die Zahl der Einzelmitglieder am Vortage des jeweiligen Zahlungstermins.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind bei der Festsetzung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht anzurechnen.
- (6) Die Regelungen für Mitgliedsverbände gelten sinngemäß für Einzelmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem BTB oder infolge Auflösung eines Mitgliedsverbandes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief der Bundesleitung anzuzeigen.

- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverband der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bundesleitung nicht Folge leistet.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist von der Bundesleitung schriftlich beim Bundesvorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitgliedsverband Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe an, der Einspruch durch Anrufung des Gewerkschaftstages zulässig. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich bei der Bundesleitung einzureichen. Über den Einspruch eines Mitgliedsverbandes gegen den Beschluss des Bundesvorstandes entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
- (7) Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedsverbandes.
- (8) Beschließt ein Mitgliedsverband seine Auflösung, so hat er dies unverzüglich durch den zuständigen Vorstand der Bundesleitung des BTB schriftlich mitzuteilen.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem BTB, insbesondere an dem Vermögen oder der Herausgabe eines Anteiles an diesem Vermögen.
- (10) Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.
- (11) Die Regelungen für Mitgliedsverbände gelten sinngemäß für Einzelmitglieder.

§ 9 Organe

Der BTB hat folgende Organe:

- (a) den Gewerkschaftstag
- (b) den Bundesvorstand
- (c) die Bundesleitung.

§ 10 Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und den Delegierten der Mitgliedsverbände. Die Ehrenmitglieder nehmen mit vollem Stimmrecht teil.
- (3) Der Gewerkschaftstag findet bei Bedarf, jedoch mindestens alle 5 Jahre statt. Über den Bedarf entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Auf Antrag des Bundesvorstandes müssen außerordentliche Gewerkschaftstage einberufen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (5) Auf je 200 angefangene Einzelmitglieder eines Mitgliedsverbandes, für die Beiträge im Dezember des Vorjahres satzungsgemäß gezahlt wurden, entfällt ein Delegierter.
- (6) Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des BTB,
 - (b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Bundesleitung,
 - (c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - (d) Erteilung der Entlastung,
 - (e) Wahl der Bundesleitung in geheimer Wahl,
 - (f) Wahl von zwei Personen sowie zwei weiteren Ersatzpersonen für die Durchführung der Rechnungsprüfung,
 - (g) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung und die Festsetzung der Beiträge für die Mitgliedsverbände und Einzelmitglieder,
 - (h) Satzungsänderungen,
 - (i) Erledigung von Anträgen, Beschwerden und Einsprüchen,
 - (k) Beschluss über die Ehrenordnung,
 - (l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - (m) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften,
 - (n) Auflösung des BTB.

- (7) Der Gewerkschaftstag wird auf Beschluss des Bundesvorstandes durch die Bundesleitung unter Bekanntgabe des Tagungsortes drei Monate vorher schriftlich einberufen.
- (8) Anträge an den Gewerkschaftstag können vom Bundesvorstand, der Bundesleitung, den Vertretungen, der BTB-Jugend (§ 16 bis § 19 der Satzung) und den Mitgliedsverbänden gestellt werden. Sie sind mindestens zwei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zuzuleiten.
- (9) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.
- (10) Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des BTB oder Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Einzelmitgliedern aus dem BTB können nicht als dringlich erklärt werden.
- (11) Das Tagungsprogramm und die eingegangenen Anträge, Beschwerden und Einsprüche sind mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben.
- (12) Der Gewerkschaftstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt.
- (13) Abstimmungen und Wahlen beim Gewerkschaftstag sind auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten geheim durchzuführen.
- (14) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (15) Stimmübertragung ist möglich.
- (16) Über den Gewerkschaftstag ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem mindestens die Beschlüsse dokumentiert werden. Dieses ist vom Tagungspräsidium zu unterzeichnen.

§ 11 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - (a) der Bundesleitung,
 - (b) den Ehrenvorsitzenden,
 - (c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedsverbände,
 - (d) der oder dem Vorsitzenden der Grundsatzkommission,

- (e) der oder dem Vorsitzenden der BTB-Vertretungen
 - der Arbeitnehmer
 - der Frauen
 - der Seniorinnen und Senioren sowie der Hinterbliebenen,
 - (f) der oder dem Vorsitzenden der BTB-Jugend,
 - (g) den Ehrenmitgliedern des BTB, soweit diese ehemalige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber des BTB sind. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
 - (h) den Vertreterinnen und Vertretern von kooperierenden Verbänden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter für den Bundesvorstand müssen namentlich bekannt sein. Sie können sich vertreten lassen.
- (3) Der Bundesvorstand ist insbesondere zuständig für:
- (a) Grundsatzfragen im Rahmen der vom Gewerkschaftstag gefassten Beschlüsse,
 - (b) Nachwahl eines Mitglieds der Bundesleitung bei vorzeitigem Ausscheiden,
 - (c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts für das vorangegangene Jahr,
 - (d) Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
 - (e) Festsetzung der Höhe der Reisekosten und Entschädigungen,
 - (f) Festsetzung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen,
 - (g) Einstellung von Beschäftigten des BTB Bund gegen Vergütung,
 - (h) Organisationsfragen,
 - (i) Wahl von zwei Vertretern für die BTB-Vertretungen und Benennung eines Mitglieds aus den BTB-Vertretungen, welches bis zur konstituierenden Sitzung die Geschäftsführung wahrnimmt,
 - (k) Bildung, Koordinierung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - (l) Aufnahme neuer Mitgliedsverbände,
 - (m) Ausschluss von Mitgliedsverbänden,

- (n) Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Gewerkschaftstag vorbehalten sind,
 - (o) Einberufung und Ausgestaltung der Gewerkschaftstage,
 - (p) Beschlussfassung über Kooperationsverträge mit anderen Gewerkschaften und Verbänden.
- (4) Der Bundesvorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
 - (5) Auf Wunsch der Bundesleitung oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes bei der Bundesleitung schriftlich die Einberufung mit Begründung beantragt, findet eine außerordentliche Bundesvorstandssitzung statt.
 - (6) Über die Zulassung von Gästen an der Bundesvorstandssitzung entscheidet die Bundesleitung.
 - (7) Mitglieder der Arbeitskreise sollen beteiligt werden, soweit dies für die Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist.
 - (8) Soweit im Einzelfall keine Einwendungen geltend gemacht werden, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.
 - (9) Der Bundesvorstand kann sich für die Durchführung seiner Sitzungen im Rahmen der geltenden Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus sechs Mitgliedern, wobei alle Geschlechter vertreten sein sollen.

Die Bundesleitung besteht im Einzelnen aus:

- (a) einer Bundesvorsitzenden oder einem Bundesvorsitzenden,
- (b) einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden als Schatzmeisterin oder Schatzmeister,
- (c) vier weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden, von denen jeweils mindestens ein Mitglied dem Tarifbereich und ein Mitglied dem Beamtenbereich angehören soll.

Die Bundesleitung wird in getrennten Wahlgängen gewählt.

- (2) Die Bundesleitung soll sich aus Angehörigen verschiedener Laufbahnen und Fachrichtungen zusammensetzen.
- (3) Aufgabe der Bundesleitung ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des BTB im Rahmen der Satzung und der von den Organen des BTB gefassten Beschlüsse. Bei Bedarf kann die Bundesleitung weitere Gäste zu ihren Sitzungen einladen.
- (4) Die Mitglieder der Bundesleitung sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied der Bundesleitung ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der BTB stellt die Mitglieder der Bundesleitung im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Bundesleitung tritt bei Bedarf zusammen.
- (6) Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Bundesvorsitzende.
- (7) Die Bundesleitung kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der geltenden Satzung geben.
- (8) Den Mitgliedern der Bundesleitung wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt. Über die Höhe entscheidet der Bundesvorstand.
- (9) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Bundesleitung wählt der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit eine nachfolgende Person, die die Aufgaben bis zur nächsten Wahl der Bundesleitung wahrnimmt.
- (10) Die Bundesleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die für die Rechnungsprüfung gewählten Personen sind dem Gewerkschaftstag rechenschaftspflichtig. Sie sollen mindestens einmal im Jahr die Haushalts- und Kassenführung überprüfen und dem Bundesvorstand über das Ergebnis berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfung muss durch die gewählten Personen gemeinsam erfolgen.

- (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss eine der gewählten Personen ausscheiden. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (4) Mitglieder des Bundesvorstandes und Vorsitzende der Mitgliedsverbände dürfen nicht gewählt werden.
- (5) Wird eine Person der Rechnungsprüfung während der Amtsperiode in ein Amt nach Absatz 4 berufen, so endet das Amt in der Rechnungsprüfung.

§ 14 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Gewerkschaftstag kann ehemaligen Bundesvorsitzenden des BTB den Ehrenvorsitz zuerkennen.
- (2) Der Gewerkschaftstag kann Persönlichkeiten sowie ehemaligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern des BTB, die sich in besonderer Weise um Organisation und Aufbau des BTB verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB verleihen.
- (3) Das Weitere regelt die Ehrenordnung.

§ 15 Grundsatzkommission

- (1) Zur Unterstützung der Bundesleitung und des Bundesvorstandes wird eine Grundsatzkommission eingerichtet.
- (2) Die Grundsatzkommission dient der Behandlung von Grundsatzfragen aus den Bereichen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, Tarif- und Rentenrecht sowie Organisationsfragen. Auf Antrag kann die Grundsatzkommission auch mit Fragen aus den Mitgliedsverbänden beauftragt werden.
- (3) Der Bundesvorstand erlässt die für die Organisation und personelle Zusammensetzung der Grundsatzkommission notwendige Geschäftsordnung.
- (4) Die vier Mitglieder der Grundsatzkommission werden vom Bundesvorstand in der unmittelbar im Anschluss an den Gewerkschaftstag stattfindenden Sitzung des Bundesvorstands gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Bundesvorstandes sein.

§ 16 BTB – Arbeitnehmervertretung

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht eine BTB-Arbeitnehmervertretung.
Sie ist für die tarifpolitische Arbeit verantwortlich und vertritt den BTB in der dbb – Bundestarifkommission des dbb beamtenbund und tarifunion. Über wichtige Entwicklungen aus ihrem Bereich berichtet sie umgehend der Bundesleitung.
- (2) Der Bundesvorstand wählt unmittelbar nach dem Gewerkschaftstag zwei BTB-Mitglieder als Vorstand der Vertretung. Die Mitgliedsverbände entsenden auf eigene Kosten weitere sachkundige Mitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand erlässt die für die Vertretung notwendige Rahmengeschäftsordnung.

§ 17 BTB – Frauenvertretung

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Frauen besteht eine BTB-Frauenvertretung. Über wichtige Entwicklungen aus ihrem Bereich berichtet sie umgehend der Bundesleitung.
- (2) Der Bundesvorstand wählt unmittelbar nach dem Gewerkschaftstag zwei BTB-Mitglieder als Vorstand der Vertretung. Die Mitgliedsverbände entsenden auf eigene Kosten weitere sachkundige Mitglieder.
- (3) Der Bundesvorstand erlässt die für die Vertretung notwendige Rahmengeschäftsordnung.

§ 18 BTB – Vertretung der Seniorinnen und Senioren sowie der Hinterbliebenen

- (1) Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Hinterbliebenen besteht eine BTB-Vertretung der Senioren und Hinterbliebenen. Sie ist für die Versorgungs- und Rentenpolitik des BTB verantwortlich. Über wichtige Entwicklungen aus ihrem Bereich berichtet sie umgehend der Bundesleitung.
- (2) Der Bundesvorstand wählt unmittelbar nach dem Gewerkschaftstag zwei BTB-Mitglieder als Vorstand der Vertretung. Die Mitgliedsverbände entsenden auf eigene Kosten weitere sachkundige Mitglieder.

- (3) Der Bundesvorstand erlässt die für die Vertretung notwendige Rahmengeschäftsordnung

§ 19 BTB – Jugend

- (1) Die besonderen Interessen der Jugend vertritt die BTB-Jugend. Über wichtige Entwicklungen aus ihrem Bereich berichtet sie umgehend der Bundesleitung.
- (2) Für die Organisation der BTB-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gibt sich die BTB-Jugend eine Satzung, die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedarf.

§ 20 Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung der Bundesleitung, des Bundesvorstandes sowie der Mitgliedsverbände können zur Interessenvertretung einzelner Fachrichtungen oder zur Behandlung aktueller Themen Arbeitskreise eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitskreise organisieren sich aus den entsprechenden Fachgruppen der Mitgliedsverbände und finanzieren sich selbst. Über Ausnahmen entscheidet die Bundesleitung.
- (3) Die Arbeitskreise können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann vom Gewerkschaftstag nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

§ 23 Bundeszeitschrift

Der BTB unterhält ein eigenes Presseorgan.

§ 24 Auflösung des BTB

Die Auflösung des BTB kann nur von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ist der Gewerkschaftstag nicht mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, so ist innerhalb von fünf Wochen ein neuer Gewerkschaftstag förmlich einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Über die Verwendung des Vermögens beschließt der letzte Gewerkschaftstag.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Gewerkschaftstag am 1. Oktober 2021 in Neustadt an der Weinstraße beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 12. Juni 2012. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.